

## Der Wahlrechtsraub von 1906

1 1902 zog Otto Stolten als erster Bürgerschaftsabgeordneter der SPD in die Hamburgische  
2 Bürgerschaft ein. Im Jahre 1904 folgten ihm zwölf weitere Kandidaten der SPD. Die Anwesenheit von  
3 13 SPD-Abgeordneten schreckte die bürgerlichen Abgeordneten auf. Aufgrund des 1876 zuletzt  
4 revidierten Wahlrechts hätte die SPD in der Bürgerschaft nie mehr als 40 Abgeordnetensitze  
5 gewinnen können. Die Verfassung von 1860 und ihre Veränderung von 1876 sahen vor, dass  
6 unterschiedliche Bürgergruppen unterschiedliches Wahlrecht hatten. Von den 160 Mitgliedern der  
7 Bürgerschaft durften 40 von Bürgern bestimmt werden, die Grundbesitz hatten, 40 wurden von  
8 „Notablen“ gewählt, also von Inhabern hamburgischer Ehrenämter. Die übrigen 80  
9 Bürgerschaftsmitglieder wurden von allen Wahlberechtigten gewählt. Das bedeutet, dass ein  
10 grundbesitzender Notabler dreimaliges Wahlrecht hatte. Um überhaupt wahlberechtigt zu sein,  
11 musste man das Bürgerrecht haben. Das Bürgerrecht erhielt man durch einen Eid und die  
12 Versteuerung von 1200 Mark jährlichen Einkommens.<sup>1</sup> In den Jahren 1901 bis 1904 hatten ca. 13.500  
13 Arbeiter dieses Bürgerrecht erworben.

14 Hamburg mit seinem Hafen, seinen Werften und seinem Transportgewerbe hatte sich im Kaiserreich  
15 zu einer Hochburg der SPD entwickelt. Die SPD stellte seit 1890 alle drei Reichstagsabgeordnete der  
16 Stadt. Doch in der Bürgerschaft war ihr Einfluss durch das Wahlrecht begrenzt. Die kleine Gruppe der  
17 13 SPD-Männer um Otto Stolten hatte das Recht an Ausschüssen und Gremien teilzunehmen und so  
18 Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Gegen Ende 1905 beschloss die konservative Mehrheit im  
19 Senat, gegen den Rat des Bürgermeisters Petersen, eine Verfassungsänderung zu entwickeln, die es  
20 den Arbeitern noch weiter unmöglich machte, politisch mitzureden. Nun sollten die  
21 Wahlberechtigten in zwei Klassen eingeteilt werden.

22 Wahlberechtigte, die mehr als 2500 Mark Jahreseinkommen versteuerten, sollten 48 der von der  
23 allgemeinen Wählerschaft zu bestimmenden Abgeordneten wählen. Diejenigen Bürger, die zwischen  
24 2500 und 1200 Mark versteuerten, sollten 24 davon bestimmen, 8 sollte das Landvolk bestimmen.

25 Der Vorschlag wurde am 24. 12. 1905 veröffentlicht, um die Mobilisierung durch das Weihnachtsfest  
26 zu mindern. Doch am 17. 1. 1906 als das Gesetz in der Bürgerschaft diskutiert wurde, rief die SPD die  
27 Arbeiter zu Versammlungen auf. 24.000 Menschen trafen sich um 16 Uhr in großen  
28 Versammlungsstätten zur Diskussion. Der erste politische Streik in der Geschichte Deutschlands hatte  
29 begonnen. Die Stadt war lahmgelegt. Als die Arbeiter nach den Informationsveranstaltungen zum  
30 Rathaus marschieren wollten, sollte dort die Polizei zusammengezogen werden. Doch eine riesige  
31 Menge von Kindern schützte die Arbeiter vor Polizeigewalt. Aber als sich die Arbeiter in die  
32 Seitenstraßen zurückzogen, kam es zu Ausschreitungen. Die Arbeiter warfen mit Steinen und  
33 Flaschen, die Polizisten hieben mit Säbeln auf jeden ein, der ihnen verdächtig erschien. Erst um 01:30  
34 kam die Stadt zur Ruhe. In Prozessen nach diesen Ausschreitungen wurden vor allem Hafendarbeiter  
35 verurteilt.

36 Das plutokratische Wahlrecht galt noch bis zur Revolution von 1918. Insgesamt wurden nun 128  
37 Bürgerschaftsabgeordnete von Wohlhabenden bestimmt.

---

<sup>1</sup> Vor 1896 musste zudem ein Bürgergeld von 20-35 Mark gezahlt werden.

## Wahlgesetz

### Für die Wahlen zur Bürgerschaft

1 Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was  
2 folgt:

3 1. Allgemeine Bestimmungen

4 § 1

5 Die einhundert und achtzig Mitglieder der Bürgerschaft werden nach dem Artikel 32 und 35 der Verfassung aus  
6 den wählbaren Bürgern gewählt und zwar:

7 1.) achtzig durch alle Bürger;

8 2.) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt belegenen Grundstücken sind.

9 3.) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, oder Mitglieder der in  
10 Anlage A zu diesem Gesetze verzeichneten Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind.<sup>2</sup>

11

12 § 2

13 Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

14 1.) diejenigen, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

15 2.) diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen und  
16 deren Zahlung im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluss der Wählerlisten den Nachweis liefern, dass sie  
17 die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben;

18 3.) diejenigen, welche entmündigt sind;

19 4.) diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer  
20 Gläubiger befreit sind;

21 5.) diejenigen, denen durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des  
22 dafür festgesetzten Zeitraums;

23 6.) diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

24

25 § 3

26 Von den achtzig aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Mitgliedern der Bürgerschaft werden  
27 zweiundsiebenzig im Stadtgebiet, acht im Landgebiet gewählt.

28

29 § 4

30 Das Stadtgebiet wird zwecks Vornahme der Wahl in zwei Wahlbezirke zerlegt. Bei jeder teilweisen  
31 Erneuerung<sup>3</sup> der Bürgerschaft werden abwechselnd in einem dieser Bezirke 36 Abgeordnete auf einen  
32 Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

33 Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

34 Die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Bürger werden in zwei Gruppen eingeteilt; zu der ersten Gruppe  
35 gehören diejenigen wahlberechtigten Bürger, welche in den drei der teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft  
36 vorangegangenen Kalenderjahren ein Einkommen von durchschnittlich mehr als M 2500 versteuert haben, zu  
37 der zweiten Gruppe alle übrigen wahlberechtigten Bürger. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen  
38 Vorschlagslisten (...) erfolgt mit der Maßgabe, dass bei der Verteilung von vierundzwanzig Sitzen nur die von  
39 Wählern der ersten Gruppe, bei der Verteilung von zwölf Sitzen nur die von Wählern der zweiten Gruppe  
40 abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.<sup>4</sup>

41

<sup>2</sup> Dies beschreibt die Notablen.

<sup>3</sup> Wahlen der Hälfte der Abgeordneten alle drei Jahre.

<sup>4</sup> Hamb. Gesetzsammlung 1906. I. Abteilung. I.27.

### Aufgaben:

1. Markieren Sie im Gesetzestext die Einschränkungen, die dieses Wahlrecht von freien und gleichen Wahlen unterscheiden.
2. Stellen Sie die wahlrechtlichen Bestimmungen in einer Grafik dar.

Wahlaufgabe:

3. Entwerfen Sie ein zeitgenössisches Flugblatt, das das Wahlrecht kommentiert oder dafür wirbt.

ODER

4. Schreiben Sie einen zeitgenössischen Artikel über das Wahlrecht und die folgenden Ausschreitungen, der Stellung bezieht.